

BGer 8C_379/2020 vom 18. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_379_2020

FR: TF 8C_379/2020 du 18 juin 2020

IT: TF 8C_379/2020 del 18 giugno 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_379/2020

Urteil vom 18. Juni 2020

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Frau Dr. med. B. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle Basel-Stadt,

Lange Gasse 7, 4052 Basel,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 10. März 2020 (IV.2019.141).

Nach Einsicht

in die von Dr. med. B. _____ für A. _____ eingereichte Beschwerde vom 5. Juni 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 10. März 2020,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass die Vorinstanz in einlässlicher Würdigung der Aktenlage und der Parteivorbringen zur Überzeugung gelangt ist, die Verfügung der IV-Stelle vom 19. Juli 2019, womit der Beschwerdeführerin eine vom 1. August 2017 bis 28. Februar 2018 befristete habe Invalidenrente zugesprochen wurde, sei rechters,

dass in der Beschwerdeschrift vom 5. Juni 2020 auf die dazu ergangenen Erwägungen nicht ansatzweise eingegangen wird,

dass stattdessen um Neuüberprüfung des Rentenanspruchs ersucht wird, weil sich die Beschwerdeführerin seit dem 6. April 2020 wegen eines depressiven Zustandsbildes in der Praxis von Dr. med. B._____ in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befinde,

dass dies indessen nicht zum Prozessgegenstand erhoben werden kann, bildet doch in zeitlicher Hinsicht die Verfügung der IV-Stelle vom 19. Juli 2019 die Grenze des vor Bundesgericht Thematisierbaren (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 129 V 167 E. 1 S. 169; 121 V 362 E. 1b S. 363 mit weiteren Hinweisen),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Gerichtskosten ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin zu überbinden sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. Juni 2020

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.